

Beispiel für mögliche Nachträge, wie ich sie mir vorbehalten habe:

Nachtrag 1:

Zu 1.)

Dass es einen Herrn Jöst gibt, habe ich beim Schreiben meiner beanstandeten Zeilen weder gewußt noch wissen müssen. Selbst wenn rein hypothetisch ein beamteter Idioten-Staatsanwalt aus behördlichen Selbstreinigungsoberlegungen zur Schadensminimierung bei der Berufsausübung vom Behördenleiter halbtags zum Toilettendienst abkommandiert würde und dann nach seiner kotverschmierten Rückkehr ins Büro die Kollegen alle Fenster aufreißen, wodurch die Hälfte der Akten im Fall Adrian Lukas aus dem Fenster flattert, selbst wenn auf diese Weise also ein am Fall selbst überhaupt nicht beteiligter Versager-Staatsanwalt die Aufklärung auf solche oder andere Weise aus reiner Trottelhaftigkeit torpedieren würde, auch für all solche 1001 möglichen theoretischen und hypothetischen Fälle gilt meine Aussage: Totalversager bei Staatsanwaltschaft Görlitz. Indem aber das konkrete Versagen in diesem Satz nicht näher bezeichnet wurde, kann sich auch kein konkreter Versager in strafrechtlich relevanter Weise angesprochen fühlen. Wenn es Herr Jöst trotzdem tut, ist das natürlich interessant, hahahahahahaha, strafrechtlich jedoch völlig irrelevant

Zu 2.)

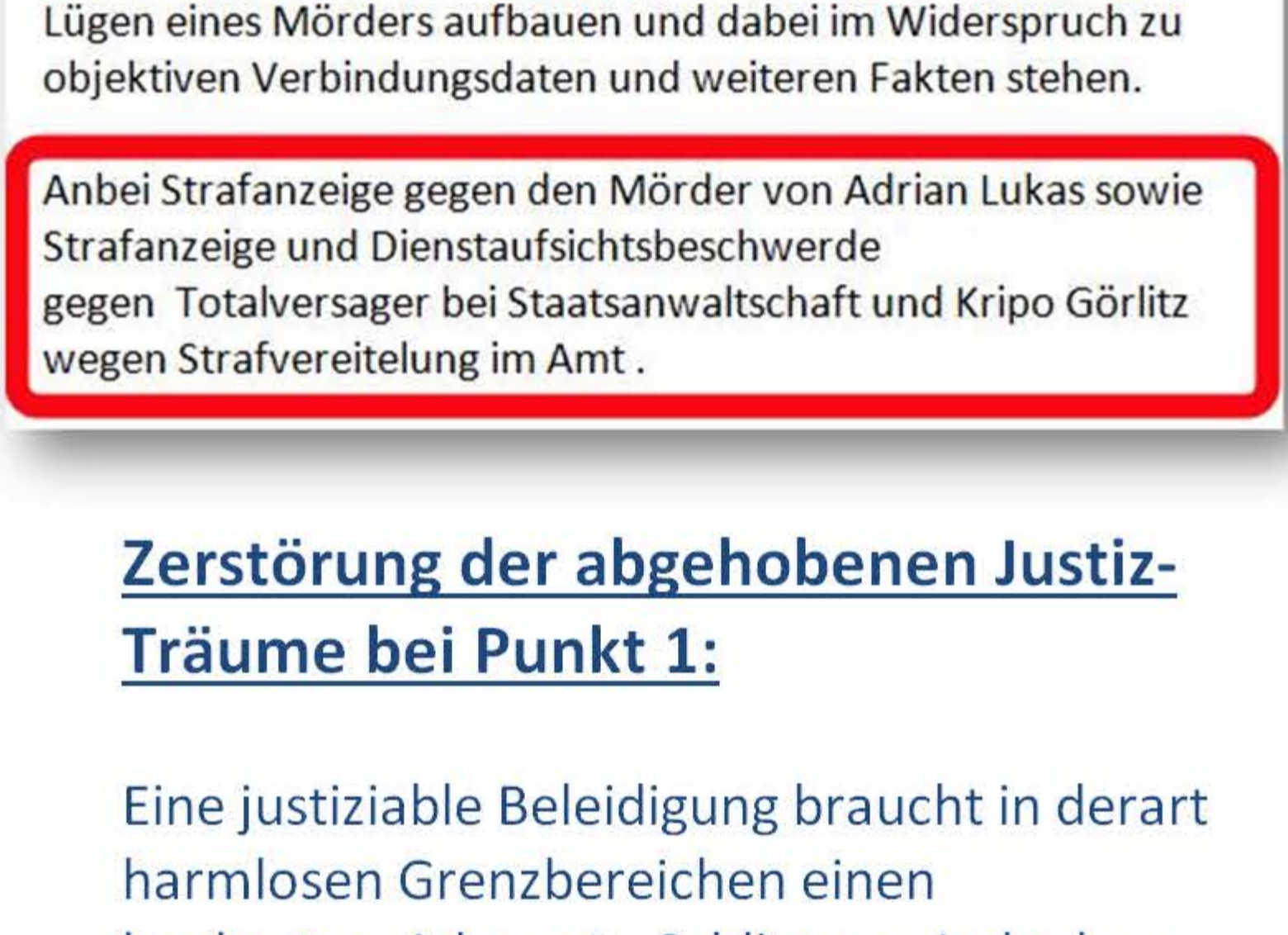
Und dass ich geschrieben habe „bestenfalls ihre Leiche“ zeigt zudem mein warmes Mitgefühl, diese Formulierung ist frei von jedem Hass oder Sadismus. Denn wer hasst, wünscht sich ja, dass der Andere eine Misshandlung am lebendigen Leib spüren soll, ich jedoch bringe (meilenweit vorausdenkend) doch hier bereits zum Ausdruck, dass ich diesem Jöst sowas eben gerade nicht wünsche. Wie bei einem Dreikäsehoch lege ich von oben herab fürsorglich formulierend meine Hand auf die Schulter. „Kleiner, lern was !!!“. Man beachte einfach dass 50 % meiner Aussagen immer gesellschaftskritisch und literarisch wertvoll bereits auch im Blick auf die Nachwelt und Menschheit insgesamt und somit natürlich auch öffentlich geschrieben sind.... Denn dass ich einen solchen Text hier jetzt im Blick auf Lehre, Forschung, Gärtenpredigt etc. veröffentlichen werde, habe ich schon lange geahnt. Bitte das staatsanwaltlich zukünftig zu berücksichtigen.

Von: Klaus Fejsa [mailto:Fejsa@gmx.de]
Gesendet: Dienstag, 23. November 2021 13:31
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Schriftliche Anhörung im Verfahren wg. Bedrohung und Beleidigung

Guten Tag Herr [REDACTED]

danke für die Belustigung, eine Antwort auf den lächerlichen Quatsch der Staatsanwaltschaft läßt sich zwischen Tür und Angel mit Links aus dem Ärmel schütteln, was für eine Schande des Rechtsstaats, solch lächerliches Totalversagen einschlägiger Pappenheimer.

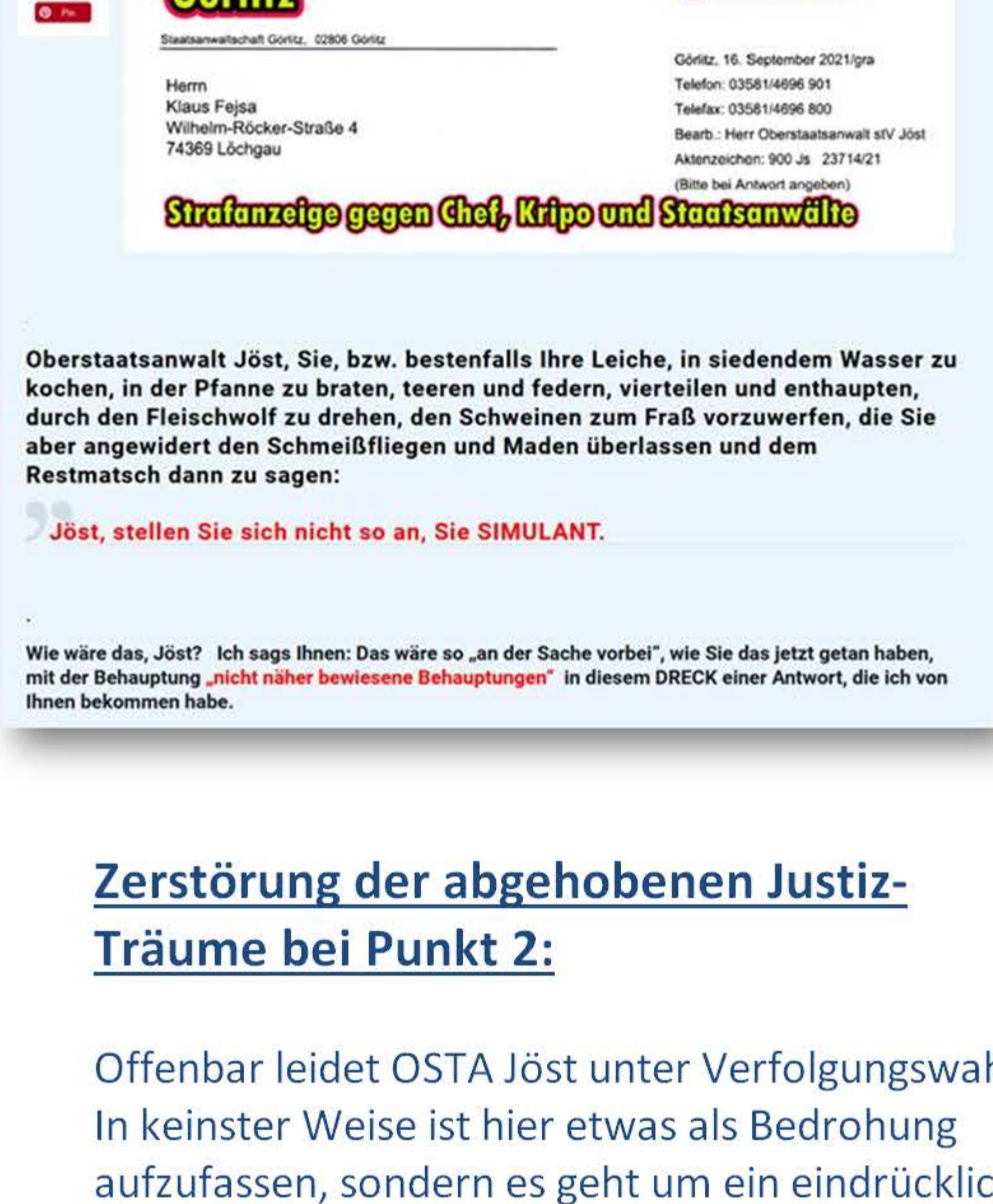
Punkt 1. „E-Mail vom 19.07.2021, 04:15 Uhr, in welcher Sie den Geschädigten als "Totalversager" betitelt haben sollen“



Zerstörung der abgehobenen Justiz-Träume bei Punkt 1:

Eine justiziable Beleidigung braucht in derart harmlosen Grenzbereichen einen konkreten Adressat. Schlimmer Judenhass beispielsweise ist natürlich auch bei kollektiven Formulierungen strafbar, allgemeine harmlose diffuse Behördenkritik mit harmlosen Meinungsäußerungen in Bezug auf diffuses „Versagen bei der Arbeit“ ist jedoch sowas von erlaubt Hahaha, was für ein lächerliches Denkversagen mit dem mir Pappenheimertum immer wieder kommt, geistig TOTALVERSAGEND, hahaha, sag ich doch

Punkt 2. Zu: „einem Artikel auf Ihrer Website beschrieben haben, ihn bzw. bestenfalls seine Leiche "in siedendem Wasser zu kochen, in der Pfanne zu braten, teeren und federn, vierteilen und enthaupten, [...]“.



Zerstörung der abgehobenen Justiz-Träume bei Punkt 2:

Offenbar leidet OSTA Jöst unter Verfolgungswahn. In keinsten Weise ist hier etwas als Bedrohung aufzufassen, sondern es geht um ein eindrücklich nachfühlbares Gleichnis dessen Aussage ja gerade eindeutig das Gegenteil dessen ist, was Herr Jöst hier offenbar konstruieren möchte.

Für kleines „am juristischen Sack etc.“ noch haarloses Nachwuchsjurist*INNEN-Ambiente : “Es geht hier ausschliesslich um ein verdeutlichendes Beispiel einer unzulässigen „Opferverhöhnung“. Aber eben ohne wie Böhmermann bei seinen Erdogan-Beleidigungen zuerst das selbst zu tun, was man dann formelhaft als unzulässig erklärt. Denn die Tat, um die es bei Böhmermann ging, ist Beleidigung und die hat er zuerst verwirklicht bevor er sie als Beispiel für unzulässige Äusserungen umgedeutet hat. Ich jedoch habe eben keine Tat zuerst verwirklicht. Denn die Tat die ich als unzulässig verbal verdeutlich habe, wäre ja Körperverletzung/Mordversuch/Mord und davon wurde NICHTS auch nur ansatzweise versucht zu verwirklichen. Ein totaler Denkfehler aus Pappenheimistan, hahaha, ein intellektueller Beinschuss, aber ins eigene Bein.

Wenn ein Mensch offenkundig etwas Unzumutbares erleidet und aber dann unter Ausblendung der offensichtlichen Realität das Opfer verhöhnende Verdrehungen geäußert werden, dann ist das eben wie von mir geschrieben „an der Sache vorbei“, an der Realität vorbei.

Die Aussage ist: So darf man mit einem Mensch nicht umgehen, weder mit Herrn Jöst in einem sinnbildlich erwähnten hypothetischen Fall, noch wie Herr Jöst es zuerst selbst gegenüber mir in der Realität getan hat, in seinem Text an mich.

Was die Justiz jedoch hier daraus wiederum für einen geisteskrank verfolgungswahnhaft erscheinenden Vorwurf mir gegenüber versucht zu konstruieren, ist mal wieder einfach nur lächerlicher Bullshit.

Manchmal frage ich mich: Lernt es denn das Totalversagertum und geistige Hosenscheissertum in dieser Idiotenrepublik nie. Hahahahaha.

Bis zur nächsten Belustigung durch totalversagertümliches Denkversagertum, hahahahahahaha, ich kann es kaum erwarten....

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. Falls ich mich jedoch innerhalb der Frist nicht mehr melde, ist meine Antwort hier gültig. Danke.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Fejsa
Fallanalytik und Lösungen

Wilhelm-Röcker-Str. 4
74369 Löchgau
Tel. 0174- 9077347
Mail fejsa@gmx.de
Web <https://logik-idee.com>